

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Handreichung für die Einsegnung zur Diakonin oder zum Diakon in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

1. Nach § 5 des Diakoninnengesetz (DiakG) vom 01.01.2024 werden Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihren Dienst eingesegnet.
2. Die Einzusegnenden verpflichten sich dabei, den Dienst als Diakon oder Diakonin nach dem Wort Gottes gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in Treue wahrzunehmen und in der Nachfolge Jesu Christi zu leben.
Die Landeskirche nimmt diese Bereitschaft an und verpflichtet sich, die Eingesegneten in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen und zu schützen.
3.
 - a) Die Einsegnung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers setzt voraus, dass ein Anstellungsverhältnis als Diakonin oder als Diakon oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter mit Doppelqualifikation in der Landeskirche oder in einer diakonischen oder anderen selbständigen Einrichtung, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist, in Aussicht steht.
 - b) Diakoninnen und Diakone, die aus etwaigen besonderen Mitteln z.B. für Projekte der Landeskirche oder in einer diakonischen oder anderen selbständigen Einrichtung, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist, angestellt werden, sollen eingesegnet werden.
 - c) Die Einsegnung findet alsbald (in der Regel innerhalb von sechs Wochen) nach dem erfolgreich abgeschlossenen integrierten Berufsanerkennungsjahr (bzw. bei Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr) statt.
Der Antrag auf Einsegnung muss dem Landeskirchenamt mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über den Superintendenten oder die Superintendentin und den Regionalbischof oder die Regionalbischöfin zu stellen.
4. Die Einsegnung wird von der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof vorgenommen, in **Ausnahmefällen** von einer Superintendentin oder einem Superintendenten.
Das Landeskirchenamt veranlasst die Einsegnung und entscheidet über **begründete** Ausnahmen.

5. Die Einsegnung erfolgt mit Zustimmung des Landeskirchenamtes
 - a) in einem öffentlichen Gottesdienst in einer Kirchengemeinde oder
 - b) in einem öffentlichen Gottesdienst der Diakoniegemeinschaft Stephansstift bzw. des Diakoniekonventes Lutherstift oder
 - c) ausnahmsweise in einem öffentlichen Gottesdienst in Verbindung mit einer Ausbildungsstätte oder
 - d) bei Anstellung in einer diakonischen oder anderen selbständigen Einrichtung, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist, in einem öffentlichen Gottesdienst dieser Einrichtung.
6. Die Einsegnung erfolgt nach der Agende für Evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band IV (Berufung-Einführung-Verabschiedung; Einsegnung einer Diakonin oder eines Diakons) mit den dort vorgesehenen Möglichkeiten einer abweichenden Gestaltung, besonders im Blick auf zu verlesende Texte und Gebete.
7. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt, die nach der Einsegnung ausgehändigt wird.
8. Die Einsegnung setzt grundsätzlich die Teilnahme an einer Einsegnungsvorbereitungszeit voraus. Diese wird vom zuständigen Referat „Diakoninnen und Diakone“ im Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit den Diakoniegemeinschaften in der Landeskirche durchgeführt. Sie findet in der Regel in der zweiten Hälfte des integrierten Berufsanerkennungsjahres statt.
9. Während der Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon ist von Anfang an auf die Bedeutung der Einsegnung hinzuweisen.

Hannover, im Dezember 2023